

Vontobel Fonds Services AG

Zürich / Schweiz

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)

Vontobel Fonds Services AG hat für die Investmentfonds mit den Anteilklassen

zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund - Anteilklasse A
zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund - Anteilklasse ZA
zCapital Swiss Dividend Fund - Anteilklasse A
zCapital Swiss Dividend Fund - Anteilklasse ZA

je Anteil die nachfolgend aufgeführten Erträge verzeichnet.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund - Anteilklasse A

Thesaurierung

ISIN: CH0045341648

WKN: A0RMA8

Geschäftsjahresbeginn: 01.12.2014

Geschäftsjahresende: 30.11.2015

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
a)	Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	–	–	–
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	–	–	–
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	–	–	–



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	46,5106425	46,5106425	46,5106425
c)	In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ⁵⁾	–	46,5106425	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾	–	–	–
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁶⁾	–	0,0000000	0,0000000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. De- zember 2008 anzuwendenden Fassung	–	–	–
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 In- vStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwenden- den Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitaler- träge im Sinne des § 20 EStG sind	–	–	–
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzu- wendenden Fassung	–	–	–
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁷⁾	0,3686088	0,3686088	0,3686088
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	–	0,3686088	0,0000000



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁷⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	–	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 4 InvStG	–	–	–
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	–	–	–
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	–	–	–
e)	(weggefallen)	–	–	–
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾	0,0592970	0,0592970	0,0592970
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40	–	0,0592970	0,0000000



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
	ESTG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾			
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0988283	0,0988283	0,0988283

zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund - Anteilklasse ZA

Thesaurierung

ISIN: CH0224756806

WKN: A1W8EX

Geschäftsjahresbeginn: 01.12.2014

Geschäftsjahresende: 30.11.2015

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
a)	Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	–	–	–
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	–	–	–
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	–	–	–
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	47,9886532	47,9886532	47,9886532
c)	In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ⁵⁾	–	47,9886532	0,0000000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾	–	–	–
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁶⁾	–	0,0000000	0,0000000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	–	–	–
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind	–	–	–
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	–	–	–
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁷⁾	0,3753585	0,3753585	0,3753585
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	–	0,3753585	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechneten ⁷⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	–	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 4 InvStG	–	–	–
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	–	–	–
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	–	–	–
e)	(weggefallen)	–	–	–
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾	0,0600869	0,0600869	0,0600869
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0600869	0,0000000
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1001449	0,1001449	0,1001449

zCapital Swiss Dividend Fund - Anteilklasse A**Endausschüttung****ISIN: CH0194666555****WKN: A1J7GC****Geschäftsjahresbeginn: 01.12.2014****Geschäftsjahresende: 30.11.2015****Zahltag: 16.02.2016****Ex-Tag: 10.02.2016****Beschlusstag: 30.11.2015**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
a)	Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	43,9000000	43,9000000	43,9000000
	nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	43,9000000	43,9000000	43,9000000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	43,9000000	43,9000000	43,9000000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge (Teil- thesaurierungsbetrag)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾	–	0,0472639	0,0472639
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. De- zember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	–	–
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 In- vStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwenden- den Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitaler- träge im Sinne des § 20 EStG sind	0,0000000	–	–
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzu- wendenden Fassung	0,0000000	–	–
	In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ⁵⁾	–	43,8527361	0,0000000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁶⁾	–	0,0000000	0,0000000
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁷⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	–	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten ⁷⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	–	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	43,9000000	43,9000000	43,9000000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	–	43,9000000	43,9000000
e)	(weggefallen)	–	–	–
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

zCapital Swiss Dividend Fund - Anteilklasse ZA

Thesaurierung

ISIN: CH0199944593

WKN: A1J86T

Geschäftsjahresbeginn: 01.12.2014

Geschäftsjahresende: 30.11.2015

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
a)	Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	–	–	–
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	–	–	–
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	–	–	–
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	46,5843323	46,5843323	46,5843323
c)	In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ⁵⁾	–	46,5843323	0,0000000



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁵⁾	–	–	–
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁶⁾	–	0,0000000	0,0000000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	–	–	–
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind	–	–	–
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	–	–	–
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁷⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	–	0,0000000	0,0000000
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechneten ⁷⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾	–	0,0000000	0,0000000
d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigter Teil der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 4 InvStG	–	–	–
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	–	–	–
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	–	–	–
e)	(weggefallen)	–	–	–
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
aa)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000
cc)	nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000



		Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil CHF	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil CHF
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁸⁾	–	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000

¹⁾ Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerrechtlich im Privatvermögen gehalten werden.

²⁾ Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

³⁾ Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

⁴⁾ Ausschüttung gemäß Randziffer 12 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009.

⁵⁾ Die Erträge und Gewinne sind zu 100% ausgewiesen.

⁶⁾ Die Erträge sind netto ausgewiesen.

⁷⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁸⁾ Die Quellensteuern sind im Betriebsvermögen zu 100% ausgewiesen.

⁹⁾ Nicht in Buchstabe f) aa) enthalten.

Der in deutsche Sprache übersetzte Jahresbericht wird bei Vontobel Fonds Services AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz, erhältlich sein.

Zürich, im Januar 2016

Vontobel Fonds Services AG
Zürich / Schweiz

**Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz
(InvStG) über die Erstellung der steuerrechtlichen Angaben**

An **Vontobel Fonds Services AG** (nachfolgend: die Gesellschaft).

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, für die Investmentfonds mit den Anteilklassen

zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund - Anteilklasse A
zCapital Swiss Small & Mid Cap Fund - Anteilklasse ZA
zCapital Swiss Dividend Fund - Anteilklasse A
zCapital Swiss Dividend Fund - Anteilklasse ZA

die vorgenannten steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerrechtlichen Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentfonds als Grundlage für die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe war es, ausgehend von den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die Investmentfonds die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Die angefallenen Erträge und Aufwendungen der Investmentfonds wurden zu diesem Zweck im Rahmen einer steuerrechtlichen Überleitungsrechnung unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds zur Verfügung gestellten steuerrechtlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerrechtlichen Angaben sowie die Qualifizierung dieser Ziel-Investmentfonds als Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 1b InvStG wurden von uns nicht geprüft. In die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Insoweit haben wir uns auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gestützt. Im Hinblick auf die Einhaltung der im § 1 Abs. 1b InvStG modifizierten Anlagebestimmungen erfolgten von uns keine gesonderten Prüfungshandlungen. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.



Die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, obliegt die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, die nicht zu beanstanden ist, wenn die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Wir erstatten diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft und besteht danach allein dieser gegenüber.

Frankfurt am Main, 28. Januar 2016

PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Stiefel
Steuerberater

Christian Wolz
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater